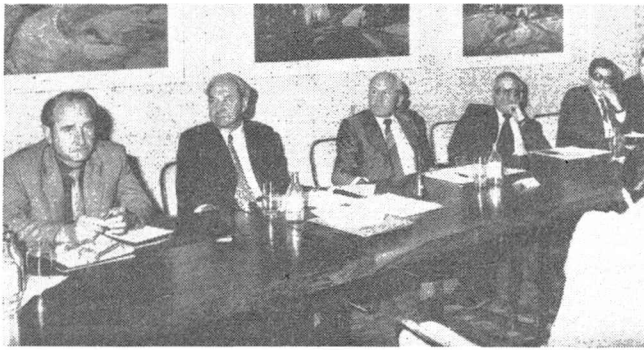


Aus der Arbeit der Vereinigung der Juristen der DDR



Blick auf das Präsidium von links nach rechts:
Dr. U. Roehl, W. Perk, Dr. Dr. h. c. H. Toeplitz,
Prof. Dr. B. Graefrath, Dr. A. Bentoumi

Foto: I. Blohm

Kolloquium zur aktuellen Bedeutung des Nürnberger Urteils im Kampf gegen den Neofaschismus

35 Jahre nach der Urteilsverkündung im Nürnberger Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher ist der Rückblick auf den historischen Spruch des Internationalen Militärtribunals keineswegs nur von geschichtlichem Interesse — wird doch die politische Aktualität des Nürnberger Urteils tagtäglich durch das Geschehen in imperialistischen Staaten unterstrichen. Dies erhellte ein Kolloquium zum Thema „Die Lehren des Nürnberger Urteils für den Kampf gegen den Neofaschismus in der Gegenwart“, das am 9. Oktober 1981 anlässlich des 35. Jahrestages der Verkündung des Urteils gemeinsam von der Vereinigung der Juristen der DDR, dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR und der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität in Berlin veranstaltet wurde.¹ Juristen, Historiker, antifaschistische Widerstandskämpfer, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen und Gäste aus dem Ausland erbrachten in diesem Kolloquium den Nachweis, daß überall dort, wo die Wurzeln des Faschismus nicht beseitigt worden sind, der Neofaschismus zu wuchern beginnt und daß von ihm und von seiner staatlichen Duldung, insbesondere in der BRD, eine große Gefahr für Frieden und Entspannung ausgeht.

In einem ersten Schwerpunkt wurden völkerrechtliche Aspekte des Faschismusverbots und seine Mißachtung erörtert.

Prof. Dr. B. Graefrath, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, wies in seinem einführenden Vortrag nach, daß das Völkerrecht der Gegenwart — beginnend mit der UN-Charta und dem IMT-Statut und bis zur bedeutsamen Resolution 35/200 der UN-Vollversammlung reichend — den Faschismus in allen seinen Erscheinungsformen als Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit brandmarkt. Er verdeutlichte an zahlreichen Beispielen, daß die Nürnberger Prinzipien in vielfältiger Weise auf die Entwicklung des allgemein-demokratischen Völkerrechts eingewirkt und dazu beigetragen haben, daß es zu einem wirksamen Instrument im Kampf der Völker gegen den Faschismus geworden ist.³

Den antifaschistischen Charakter des Nürnberger Prozesses analysierte Dr. I. Ledjach, Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR. Ausgehend von dem direkten Zusammenhang zwischen der verbrecherischen Politik des Faschismus und der Herrschaft der Monopole, legte sie dar, daß die gleichen Kräfte, die beispielsweise den rassistischen Terror des südafrikanischen Apartheidregimes, die andauernde Okkupation arabischen Territoriums durch den Aggressor Israel oder die Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Mili-

tärjungen in Chile und El Salvador zu rechtfertigen trachten, auch bestrebt sind, den allgemeingültigen Charakter der Nürnberger Prinzipien zu verfälschen oder vergessen zu machen. Demgegenüber hat sich — wie I. Ledjach belegte — die Lebenskraft der Nürnberger Prinzipien nicht nur in der Weiterentwicklung völkerrechtlicher Normen zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen des Völkermordes, der Apartheid, des Rassismus erwiesen, sondern diese Prinzipien haben auch dem Kampf progressiver Kräfte für die Wahrung elementarer Menschenrechte in den Ländern des Kapitals Richtung und Ziel gegeben. Angesichts der Tatsache, daß gegenwärtig in mehr als 50 kapitalistischen Ländern faschistische und neofaschistische Organisationen tätig sind, Terrorakte begehen und rassistische Propaganda betreiben, kommt der Realisierung der völkerrechtlichen Verpflichtung aller Staaten, faschistische und neofaschistische Organisationen zu verbieten und deren Tätigkeit in ihrem Hoheitsbereich zu unterbinden, außerordentliche Bedeutung zu.

Dem Sinn des Nürnberger Urteils, der Entfesselung von Aggressionskriegen und dem Revanchismus vorzubeugen, stellte der Präsident der Gesellschaft für Völkerrecht, Prof. Dr. H. Wünsche, Institut für internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, die besorgniserregende Negierung der Souveränitätsrechte der DDR durch staatliche Organe der BRD gegenüber. Am Beispiel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 zur Auslegung des Vertrags über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD wies er nach, daß die Fiktionen vom Fortbestand des „Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937“ und von der „gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit“ mit ihren konkreten politisch-rechtlichen Auswirkungen Ausdruck des Revanchismus und juristische Aggression sind, den Prinzipien des Völkerrechts zuwiderlaufen und der Entspannung und friedlichen Zusammenarbeit in Europa entgegenstehen.³

Prof. Dr. R. Meister, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, führte anhand zahlreicher Fakten den Nachweis, daß die Haltung der Justizorgane der BRD zu den faschistischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sich in der strafrechtlichen Begünstigung durch Nichtverfolgung und Nichtbestrafung sowie in der schrittweisen Rehabilitierung der Täter zeigte, sich als Rechtsverweigerung in bezug auf die verbindlichen völkerrechtlichen Straftatbestände darstellt. Ob der BRD-Bundesgerichtshof bereits 1951 die Bestrafung sog. NS-Täter nach Völkerrecht und speziell nach dem Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollräte für unzulässig und allein „deutsches Strafrecht“ für anwendbar erklärte, ob faschistische Mörder nach der subjektiven Tätertheorie zu Gehilfen ihrer eigenen Tat erklärt und der Strafmilderung für Teilnehmer unterworfen wurden oder ob Regierung und Parlament in der BRD in wiederholten Debatten versuchten, die Strafverfolgung mit dem Argument der Verjährung überhaupt zu vereiteln — stets wurde sichtbar, daß das Herrschaftssystem in der BRD den Bruch mit dem in Nürnberg als verbrecherisch verurteilten Naziregime niemals konsequent vollzogen hat. Auch die generelle Aufhebung der Verjährung für Mord im Jahre 1979 ist — bei allem darin liegenden, auch durch demokratische Kräfte in der BRD erzielten Fortschritt — nichts anderes als eine Variante, diese Verbrechen, die tatsächlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, allein der innerstaatlichen allgemeinen Kriminalität zuzuordnen und sie dadurch aus dem völkerrechtlichen Bezugssystem herauszulösen. Meister wies darauf hin, daß der Völkerrechtsnihilismus der BRD gegenüber Kriegs- und Nazi verbrechen keine innere Angelegenheit der BRD ist, sondern den Kern der internationalen Verantwortung für das friedliche Zusammenleben der Staaten berührt.

Mit der direkten oder indirekten Förderung neonazistischer Aktivitäten durch staatliche Organe der BRD sowie mit der „rechtsstaatlichen“ Verbrämung dieses Sachverhalts durch Staats- und Rechtstheoretiker der BRD beschäftigte sich Prof. Dr. K.-H. Röder, Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der